

### Grundüberlegungen zu den Leitsätzen

Als Elternvereinigung vertritt **insieme** die Interessen der Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihrer Eltern und Angehörigen. Das Leitbild von **insieme** geht von der Selbstbestimmung der Menschen mit einer geistigen Behinderung aus und verlangt zugleich, dass ihnen Schutz zu gewährleisten ist, wo sie auf ihn angewiesen sind.

Die Leitsätze zur Sterilisation von Menschen mit einer geistigen Behinderung wurden innerhalb von **insieme** während über eines Jahres breit diskutiert. Diese Auseinandersetzung war geprägt von der Überzeugung:

- dass Menschen mit einer geistigen Behinderung ein Recht auf Sexualität haben. Sie sollen wie andere Menschen die Möglichkeit haben, Freundschaften zu pflegen und sich sexuell zu entfalten. Die freie Wahl der Verhütungsmittel muss auch ihnen grundsätzlich offenstehen.

- dass die Eltern von Menschen mit einer geistigen Behinderung eine spezielle Verantwortung tragen und wahrnehmen und die Sorge für ihre Kinder oftmals eine lebenslange Aufgabe darstellt. Um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen und auch Beziehungen pflegen zu können, benötigen Menschen mit einer geistigen Behinderung Unterstützung und Begleitung. Eltern und weitere Angehörige übernehmen hier Aufgaben und Leistungen, die häufig auch verbunden sind mit persönlichem Verzicht.

Aus der Sicht einer Elternvereinigung müssen Leitsätze zur Sterilisation deshalb getragen sein vom Respekt für die Menschenwürde des behinderten Menschen wie auch vom Respekt für die Verantwortung und das Engagement seiner Angehörigen. Leitsätze zur Sterilisation müssen sich sowohl am Recht des behinderten Menschen auf Sexualität wie auch an seinem Bedürfnis nach Schutz ausrichten. Sie sollen berücksichtigen, dass die Frage der Sterilisation nicht losgelöst vom familiären und sozialen Umfeld des behinderten Menschen beurteilt werden kann.



insieme



# insieme

## Leitsätze zur Sterilisation

**insieme**, die Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, zählt 55 Mitgliedervereine. **insieme** engagiert sich für qualitativ gute Lebensbedingungen, damit die rund 50'000 betroffenen Menschen in der Schweiz möglichst eigenständig und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Alltag teilhaben können.

Deshalb setzt sich **insieme** auch für eine gesamtschweizerische Regelung der Sterilisation von Menschen mit geistiger Behinderung ein. Nicht alle sind in der Lage, selbst über eine Sterilisation zu entscheiden. Darum wünschen Eltern, Angehörige und ihre InteressenvertreterInnen, dass die Sterilisation an urteilsunfähigen Menschen für die ganze Schweiz für alle gleich und verbindlich geregelt wird. Sie plädieren für ein Verbot mit ganz bestimmten Ausnahmen. Das Gesetz soll die Aus-

nahmesituationen klar und verbindlich definieren. Eine Chance, dieses Anliegen zu verwirklichen, bietet die laufende Revision des Vormundschaftsrechts.

Im Hinblick auf eine gesetzliche Regelung hat **insieme** die vorliegenden Leitsätze erarbeitet. Darin kommt zum Ausdruck, unter welchen Voraussetzungen eine Sterilisation in Frage kommen kann und an welchen Leitsätzen sich ein Gesetz zu orientieren hat. Sie geben die Position der Elternvereinigung **insieme** wieder.

Die Präsidentenkonferenz von **insieme** hat die Leitsätze am 10. April 1999 verabschiedet.

### Leitsatz 1:

Die behinderte Person und ihre nahen Bezugspersonen wirken bei der Entscheidungsfindung mit und erhalten die dazu nötige Aufklärung und Beratung

Bei Sterilisationen von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist in jedem Fall eine optimale Aufklärung anzustreben. Das bedeutet, dass die behinderte Person in einer ihr verständlichen Art und Weise aufgeklärt und beraten wird und dass auch ihre Eltern, Angehörigen und weitere nahe Bezugspersonen über die notwendigen Informationen verfügen. Diese Information / Beratung bezieht sich auf Voraussetzungen, Natur, Risiken und mögliche Folgen einer Sterilisation wie auch auf Alternativen zur Sterilisation und deren mögliche Folgen. Zu beachten sind dabei die Auswirkungen des Entscheids auf die Gesamtpersönlichkeit der behinderten Person und auf ihr soziales Umfeld. Die Information / Beratung umfasst insbesondere medizinische, psychologische, sexual- und heilpädagogische Aspekte. **insieme** postuliert die Schaffung von entsprechenden Dienstleistungsstellen.

Der Sterilisationsentscheid darf kein vorschneller Angstentscheid sein, sondern ein Entscheid, der im Austausch zwischen der betroffenen Person und ihrer Bezugspersonen gewachsen ist. Dabei sollten auch aussenstehende Dritte zu Gesprächen beigezogen werden.

Sofern auf dieser Grundlage die behinderte Person trotzdem nicht in der Lage ist, den Entscheid über die Sterilisation zu treffen, so ist die Sterilisation nur ausnahmsweise möglich.

### Leitsatz 2:

Das Wohl der behinderten Person bestimmt den Entscheid

Massgebliches Kriterium für den Entscheid zur Sterilisation ist das Wohl des behinderten Menschen. Soweit die behinderte Person fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, bestimmt sie selbst, was in ihrem Interesse liegt.

Wenn die Eltern oder Drittpersonen bei der Sterilisation (Mit)entscheidungsrecht erhalten, haben sie ihren Entscheid einzig auf das Wohl der betroffenen Person und nicht auf allfällige andere Interessen auszurichten.

### Leitsatz 3:

Ein Verfahren gewährleistet die Einhaltung der Schutzbestimmungen

Ein Verfahren gewährleistet, dass keine ungerechtfertigten Sterilisationen erfolgen, die den Vorgaben dieser Leitsätze widersprechen. Dieses Verfahren soll einerseits die behinderte Person sowie ihre Eltern oder andere nahe Bezugspersonen in die Entscheidung einbeziehen und andererseits eine unabhängige Kontrolle durch Drittpersonen oder -instanzen ermöglichen. Anzustreben ist ein möglichst einfaches Verfahren.

### Leitsatz 4:

Die Sterilisation ist tatsächlich notwendig

Die Sterilisation ist als Verhütungsmittel nur zulässig, wenn sie tatsächlich das geeignete, richtige und notwendige Mittel ist. Unnötig ist die Sterilisation vor allem dann, wenn gar kein Schwangerschaftsrisiko besteht, sei es weil die betroffene Person gar nicht fortpflanzungsfähig ist, sei es, dass sie keine sexuelle Beziehung pflegt.

Unnötig ist die Sterilisation aber auch dann, wenn die Verwendung anderer Verhütungsmittel zumutbar ist.

### Leitsatz 5:

Die Sterilisation wendet eine Notlage ab

Eine Sterilisation ist nur zulässig, wenn durch eine allfällige Schwangerschaft oder die Elternschaft für die betroffene Person eine Notlage entstehen würde. Dies ist der Fall, wenn eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit der betroffenen Person droht. Zu berücksichtigen ist dabei auch das Leiden, das durch eine voraussichtlich nicht vermeidbare Trennung vom Kind entstehen würde.

### Leitsatz 6:

Die Sterilisation erfolgt nur bei erwachsenen Personen

Bei Menschen mit einer geistigen Behinderung ist die Persönlichkeitsentwicklung häufig etwas später abgeschlossen als bei nichtbehinderten Gleichaltrigen. Diese Entwicklung ist ihnen aber zugestehen, bevor ein Entscheid getroffen wird, der womöglich nie rückgängig zu machen ist.

Die Sterilisation darf deshalb frühestens mit 18 Jahren erfolgen, wenn die behinderte Person volljährig ist.

### Leitsatz 7:

Eugenische Motive können niemals eine Sterilisation rechtfertigen

Es steht ausser Diskussion, dass eugenische Überlegungen eine Sterilisation rechtfertigen können. Eine Überzeugung, die das Leben mit einer geistigen Behinderung als minderwertig taxiert und deshalb auf die Verhinderung solchen Lebens zielt, diskriminiert alle Menschen mit einer geistigen Behinderung und wird klar abgelehnt.